Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1992
Ausgabe Nr. 50
Ausgabetag 11.12.1992

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
635	07.12.1992	Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße"	1411 - 1413
		STADT TELGTE	
636	24.11.1992	a) Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt vom 24. November 1992	1414 - 1417
637	24.11.1992	b) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 24. November 1992	1418 - 1428
638	24.11.1992	c) Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für natürlich fließende Gewässer II. Ordnung vom 24. November 1992	1429 - 1430
639	24.11.1992	d) Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24. November 1992	1431 - 1432
640	24.11.1992	e) Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 24. November 1992	1433 - 1440
641	24.11.1992	f) Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 24. November 1992	1441 - 1442

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Oberkreisdirektor – Telefon (02581) 530, Fernschreiber 0892427
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf – Hauptamt – 4410 Warendorf, Postfach 110465
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
642	08.12.1992	g) Unwesentliche Änderung des Umlegungsverfahrens "Drostegärten-Nord"	1443 - 1447
643	08.12.1992	h) Baulandumlegung Telgte "Altstadt" - Teil II	1448 - 1449
		VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF	
644	04.12.1992	Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 1991	1450 - 1452
		KREIS WARENDORF	
645	11.12.1992	Öffentliche Ausschreibung von Landschaftsbaumaßnahmen	1453 1454

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.36 Sö/Gr2

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36
"Nördlich Gartenstraße"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 1.10.1992 und 15.10.1992 als Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 6 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) angezeigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 17.11.1992 -Az.: 35.2.1-5205-62/92- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" in der Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr
montags	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 07.12.1990

Poll

(Poll)
Bürgermeister

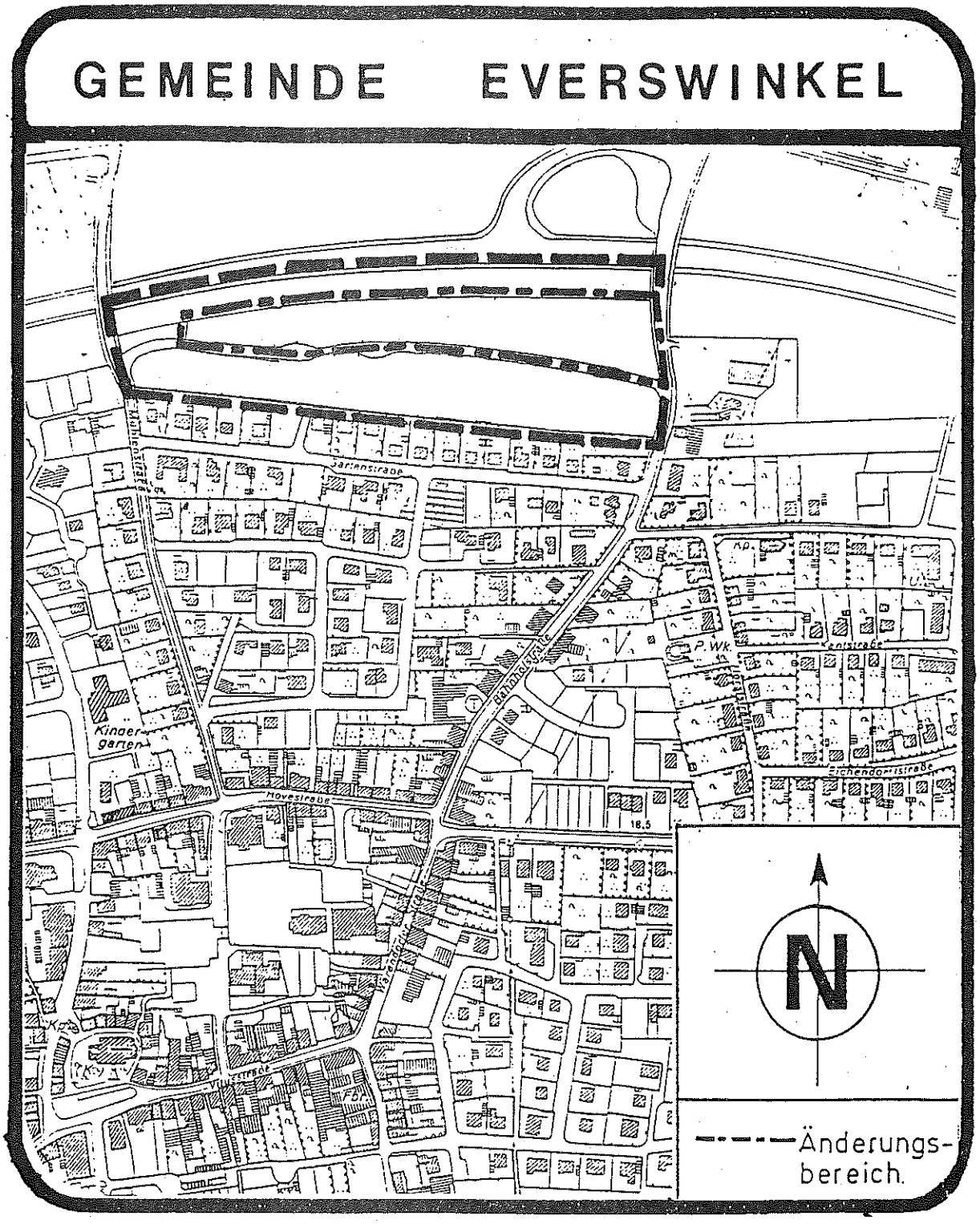

Übersichtsplan M. 1 : 5000

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße"